

Vertiefung Strafrecht

8.12.2017

Dr. Klaus Ellbogen

Die A verkauft den „Krey - BT I“, den ihr der friedlich im Hörsaal dösender Mitkommilitone M ausgeliehen hatte, als angeblich ihr gehörendes Exemplar unter Marktpreis an den gutgläubigen K, der nach Bezahlung an A vergnügt und eifrig lesend davonstolpert.

Buchhändler A spiegelt dem etwas weltfremden Bachelorstudenten B wahrheitswidrig vor, dass der „Rengier, BT I, 11. Auflage“ ab der Folgewoche 5 € mehr als auf der Rückseite aufgedruckt kosten würde („Sie wissen, ja: Wirtschaftskrise, Finanzklemme usw.“). B glaubt an eine günstige Gelegenheit und kauft noch rasch das Werk zum – auch in den Folgewochen unverändert bleibenden - Preis von 17.90 €; hätte B nicht an die Preiserhöhung geglaubt, hätte er sich die Geldausgabe erspart.

Enkelin E war der Liebling ihres Großvaters G. Dieser hat ihr fest versprochen, ihr aus einem Vermögen 20.000 € als Vermächtnis zukommen zu lassen; entsprechend setzt er sein handschriftliches Testament auf. Seine Tochter T (die Mutter der E, die sich mit dieser völlig überworfen hatte) ärgert sich hierüber beträchtlich, da sie ihren eigenen Anteil an der potentiellen Erbmasse geschmälert sieht. Deshalb erklärt sie dem G wahrheitswidrig, dass die E sich in letzter Zeit mehrfach äußerst respektlos („sabberndes Ungeheuer / reif für den Parkfriedhof“) über G geäußert habe. G ist ebenso traurig wie erzürnt, zerreißt sein Testament und setzt nun seine vermeintlich einzige Stütze im Alter, die T, als Alleinerbin ein.

G ist Geschäftsführer der X-GmbH, die in Europa mit ihrem XY-Produkt unangefochten Marktführer ist. Als der us-amerikanische Konzern K ein entsprechendes Produkt zur Marktreife gebracht hat und sich anschickt, X den europäischen Markt streitig zu machen, gelingt es G in mehreren Gesprächsrunden mit dem Verantwortlichen dieses Konzern (Mister M) zu verabreden, den europäischen Markt mitsamt einheitlicher Preisgestaltung unter sich aufzuteilen. Bei der abschließenden Verhandlungsrunde stellt Mister M aber überraschen die Zusatzbedingung, die X-GmbH müsse für diese Absprache 1 Mio € an den Konzern zahlen. Zähneknirschend erklärt G sich einverstanden und übergibt M die Summe. M verschwindet mit dem Geld und der Konzern K übernimmt – wie von Anfang an von M geplant - den europäischen Markt komplett, ohne auf die X-GmbH die geringste Rücksicht zu nehmen.

Abwandlung: G übergibt M, der das Geld für sich selbst gefordert hatte, die vereinbarte Summe in Falschgeld; hierbei hat G ein mulmiges Gefühl, da M ihn vor „Sperenzchen“ angesichts seiner guten Verbindungen zur Cosa nostra gewarnt hatte.

A hatte seine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber Darlehensgeber D erfüllt. Als sich die Erben des D an ihn wenden und (gutgläubig) die Rückzahlung einfordern, bemerkt A zu seinem Schrecken, dass er die Quittung, die D ihm ausgestellt hatte, verloren hat. Er ahmt deshalb die Unterschrift des D auf einer nunmehr von A an seinem PC hergestellten Quittung nach, legt dieses Schriftstück den Erben vor, die ihn daraufhin in Ruhe lassen.

Schuldner S verweigert die Rückzahlung eines Darlehens (Darlehen 1). Gläubiger G gibt daraufhin bei der Weihnachtsfeier im Lokal vor, sein Portemonnaie vergessen zu haben. S zahlt die Zeche des G (S: „ich leg's Dir aus“ / G: „Danke, bekommst Du morgen zurück“; = Darlehen 2), woraufhin G seinen Rückzahlungsanspruch aus Darlehen 1 mit der Forderung des S auf Erstattung des im Lokal verauslagten Betrages aufrechnet. Strafbarkeit des G?

A entwendet dem E eine Sache, die er plangemäß dem E als seine (also A's) Sache wieder verkauft.

A veräußert unter Vorlage eines gefälschten Kraftfahrzeugscheins und -briefs einen von ihm gestohlenen Pkw an den gutgläubigen O und erhält als Kaufpreis 10.000 Euro.

A verkauft O seinen Pkw zum Preis von 10.000 Euro, wobei er ihm bewusst der Wahrheit zuwider vorspiegelt, das Fahrzeug sei unfallfrei. B freut sich über dieses "Schnäppchen", da der marktgängige Preis eines derartigen Gebrauchtwagens bei 20.000 Euro liegt. Noch vor Zahlung des Kaufpreises und Übereignung des Pkw erfährt O vom Unfall und verzichtet auf den Erwerb. Der Marktpreis für ein derartiges Fahrzeug auch mit entsprechendem Unfallschaden liegt bei 12.000 Euro.

O bringt seinen Wagen (Marktwert 12.000 €) zu einer Kleinreparatur in die Werkstatt des W, wobei er von Anfang an vorhat, die anstehende Rechnung nicht zu begleichen; die zu erwartende Rechnung beläuft sich auf 100 €.

A verkauft dem begeisterten Krimileser und Fensterputzer K ein Abonnement der „NStZ“, da er ihm vorgaukeln konnte, es handele sich hierbei um ein Journal mit spannend zu lesenden Kriminalfällen. Nach vor Lieferung des ersten Heftes wird K durch einen Besuch der Homepage des Beck-Verlages sein Irrtum klar. Auf seinen „Protest“ hin storniert der Verlag das Abonnement anstandslos.

Der (zahlungswillige) Gast G überlegt, welches der drei Weihnachts-Menüs er bestellen soll. W erklärt ihm bewusst wahrheitswidrig, der im zweiten Gastraum sitzende Nachbar N des A habe das „Verwöhn-Menü“ zu 90 € bestellt. A will sich nicht lumpen lassen und korrigiert deshalb seine Bestellung von „Salat mit Meeresfrüchten“ hin zum erheblich teureren Menü, das er verzehrt und bezahlt.

A hat als korrekter Gast sein Weihnachts-Menü bezahlt. Zuhause wird er von Magenkrämpfen befallen, die wegen einer lebensgefährlichen Lebensmittelvergiftung einen längeren Krankenhausaufenthalt erforderlich machen. A verklagt W auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Tatsächlich war die Vergiftung des A vom selbst aufgesetzten Eierlikör seiner Großmutter verursacht worden. W befürchtet aber zu Unrecht, dass dem A das von ihm servierte, eher hammelartiges sog. Weihnachtsslamm nicht bekommen sein könnte. Deshalb sagt er im Zivilprozess unter Eid aus, dass der A gar nicht in seinem Lokal gewesen sei. Die Klage des A wird schon aus diesem Grunde abgewiesen.

Der A sucht ein Speiselokal auf, wobei er von Anfang an vorhat, seine Rechnung nicht zu bezahlen. Er bestellt beim Gastwirt W das Weihnachtsmenü, verzehrt Vorspeise und Hauptgang, um dann vor dem Dessert („ich geh bloß mal kurz Rauchen“) ohne Zahlung zu verschwinden.

Wie oben, aber: A war ursprünglich durchaus willig, seine Zeche zu bezahlen. Nach seiner Bestellung stellt er aber fest, dass er den 100 € - Schein aus seinem Portemonnaie verloren hat. Als „Trost“ hierfür beschließt er, ruhig sitzen zu bleiben und das Menü zu verzehren.